

Allgemeine Geschäftsbedingungen für:

- **Netzanschluss**
- **Netznutzung**
- **Lieferung elektrischer Energie**

Version: 2022-01
VR-Beschluss: 20. April 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
1.2	Begriffsbestimmungen	3
1.3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
1.4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
1.5	Haftung	5
1.6	Datenaustausch und Datenschutz	5
2	Netzanschluss und Netznutzung	5
2.1	Bewilligung und Zulassungsanforderungen	5
2.2	Anschluss an die Verteilanlagen	7
2.3	Schutz von Personen und Werkanlagen	8
2.4	Qualität und Regelmässigkeiten der Elektrizitätslieferung / Einschränkung	8
2.5	Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Elektrizitätslieferung	9
2.6	Mittel- und Niederspannungsinstallationen	10
2.7	Messeinrichtungen	10
2.8	Messung des Energieverbrauchs	11
3	Lieferung elektrischer Energie	12
3.1	Umfang der Lieferung elektrischer Energie	12
4	Preise und Rechnungstellung	12
4.1	Preise	12
4.2	Rechnungsstellung und Zahlung	13
5	Schlussbestimmungen	13
5.1	Inkrafttreten	13

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend auch Energielieferung genannt) aus dem Verteilnetz der EW WALD AG, nachstehend EWW genannt, an die Endverbraucher, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EWW angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Regelwerken und den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EWW und ihren Kunden.
- 1.1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der EWW, www.ew-wald.ch eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 1.1.3 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

1.2 Begriffsbestimmungen

- 1.2.1 **Endverbraucher mit Grundversorgung (StromVV Art. 2 Abs. 1 lit. f):**
Feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte (StromVG Art. 6 Abs. 2 und Abs. 6) und marktberichtigte Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (StromVG Art. 6 Abs.1).
- Marktberichtigte Endverbraucher:**
Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von 100 MWh und mehr pro Verbrauchsstätte, welche am freien Markt teilnehmen können (StromVG Art. 6 und Strom VV Art.11).
- Freie Endverbraucher:**
Marktberichtigte Endverbraucher mit Netzzugang (StromVG Art.13 Abs.1), welche am freien Markt teilnehmen.
- 1.2.2 Als Kunden gelten:
- Bei Netzanschlüssen der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte (Anschlussnehmer) der angeschlossenen oder der anzuschliessenden Installation.
 - Bei Netznutzung der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Mittel- und/oder Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen durch EWW pauschal festgelegt wird.
 - Bei Energielieferungen der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Mittel- und/oder Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen durch EWW pauschal festgelegt wird.

1.2.3 Die Elektrizitätslieferung bzw. der Energiebezug (Energieverbrauch des Kunden) setzt sich aus der Netznutzung und der Energielieferung zusammen (Endverbraucher mit Grundversorgung). Die Energielieferung kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen von Dritten erfolgen (Freie Endverbraucher).

1.2.4 Besondere Bestimmungen:

a) Mit Unter- und Kurzmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.

b) In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit den Liegenschaftseigentümern.

c) In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhaus, Lift, Tiefgarage, gemeinsam genutzte Räume usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung oder Treuhänder).

1.3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

1.3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel;

- mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz (Netzanschluss)
- mit der Anmeldung für den Energiebezug / Energierücklieferung
- bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug / Energierücklieferung

1.3.2 Die Elektrizitätslieferung wird in der Regel erst aufgenommen, sobald die von der EWW bezeichneten Vorleistungen des Kunden, wie Bezahlung des Anschlussbeitrags und dergleichen, erfüllt sind.

1.4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

1.4.1 Das Rechtsverhältnis beim Energiebezug kann vom Kunden, sofern nichts Anderes vereinbart ist (z.B. in Tarifbestimmungen, Verträgen etc.) auf Monatsende mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch elektronische oder schriftliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energiebezug zu bezahlen sowie allfällige Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen. Wünscht der Kunde eine untermonatliche Beendigung des Rechtsverhältnisses, können die Kosten für Umtriebe in Rechnung gestellt werden. Bei Lieferantenwechsel (Freie Endverbraucher) sind die entsprechenden Zusatzbestimmungen zu beachten.

1.4.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

1.4.3 Der EWW ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes elektronisch oder schriftlich Meldung zu erstatten:

a) Vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers.

b) Vom Vermieter (ob Privatperson, Treuhandbüro, Liegenschaftsverwaltung): Der Mieterwechsel unter Angabe des Nachmieters, wenn bekannt.

c) Vom wegziehenden Mieter: Der Wegzug aus den gemieteten Räumlichkeiten mit Angabe der neuen Adresse, dem Datum der Abgabe der Räumlichkeiten (Schlüsselrückgabe) an den Vermieter und des Ablaufdatums des Mietvertrages.

d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

1.4.4 Energiebezug sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, welche nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Räumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

- 1.4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage geht zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

1.5 Haftung

- 1.5.1 Die EWW haften, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten des Netzbetreibers als Ursache vorliegt.

1.6 Datenaustausch und Datenschutz

- 1.6.1 Die EWW wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen, erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Das EVU und der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonaler- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die EWW für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Die EWW und der Kunde erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

2 Netzanschluss und Netznutzung

2.1 Bewilligung und Zulassungsanforderungen

- 2.1.1 Einer Bewilligung durch die EWW bedürfen:
- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft, sowie die Änderung und Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
 - b) Der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere auch Anlagen, welche Netzzrückwirkungen verursachen.
 - c) Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
 - d) Der Anschluss und der Energiebezug für temporäre Anlagen wie Baustellen, Festanlagen usw.
 - e) Die Energieabgabe durch den Kunden an Dritte.

- 2.1.2 Das Gesuch ist auf den entsprechenden Formularen elektronisch (ElektroForm) einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Schema, Belagen, fachkundige Angaben über den Energiebedarf und dergleichen beizulegen.
- 2.1.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EWW über die Anschlussmöglichkeit der vorgesehenen Installation bzw. des elektrischen Verbrauchers zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).
- 2.1.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften CH und zusätzlichen Weisungen der EWW geregelt.
- 2.1.5 Das Netz ist für die Übertragung von Daten und Signalen der EWW reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der EWW und sind entschädigungspflichtig.
- 2.1.6 Installationen und elektrische Apparate werden nur bewilligt bzw. dürfen an das Netz der EWW angeschlossen werden, wenn diese;
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, den Werkvorschriften CH und den zusätzlichen Weisungen der EWW entsprechen.
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie die betriebsnotwendige Infrastruktur der EWW (z.B. Fernauslesung und Steueranlage) nicht störend beeinflussen.
 - c) von Unternehmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorats sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 2.1.7 Die EWW kann auf Kosten des Verursachers besondere Massnahmen und Bedingungen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) Für elektrische Verbraucher oder Rücklieferer, die Netzurückwirkungen verursachen (entgegen den allgemein gültigen Normen) und damit den Betrieb der Anlagen der EWW oder von deren Kunden stören.
 - b) Für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen Wärmeanwendungen.
 - c) Wenn der vorgeschriebene $\cos. \varphi$ nicht eingehalten wird.
 - d) Für den Anschluss und der Einspeisung von Energieerzeugungsanlagen in das Netz der EWW.
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bestehende Installationen und Anlagen angeordnet werden.
- 2.1.8 Die EWW teilen dem Kunden ein Netznutzungsprodukt zu. Dabei wird u.a. unterschieden zwischen Kunden mit und ohne Leistungsmessung.
- Kunden mit Leistungsmessung:
- a) Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs.
 - b) Die Zuteilung besteht in der Regel für ein Jahr (1.1. bis 31.12.).
 - c) Der Kunde kann per Ende Kalenderjahr (31.12.) unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigung, aufgrund effektiver oder voraussehbarer Bezugsänderungen einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.
 - d) Freie Endverbraucher sowie Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen grundsätzlich über eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung verfügen (Strom VV Art.8 Abs 5).

Kunden ohne Leistungsmessung:

- a) Die Zuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs.
- b) Bei einer Nutzungsänderung wird die Zuteilung durch die EWW überprüft und ggf. angepasst.

- 2.1.9 Die EWW übernehmen die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie nach speziellen Vereinbarungen und Tarifen. Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz und der Energieverordnung (EnG resp. EnV Artikel 7, 7a und 28a, kostendeckende Einspeisevergütung KEV und Mehrkostenfinanzierung MKF).

Grundsätzlich unterliegt die Rücklieferung von Energie den Anforderungen des eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI und den Werkvorschriften CH, inkl. zusätzlichen Weisungen der EWW.

2.2 Anschluss an die Verteilanlagen

- 2.2.1 Das EWW legt die Netzanschlussstelle, der Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das Netz der EWW, fest. Insbesondere legt die EWW die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 2.2.2 Das Erstellen des Netzanschlusses ab der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EWW oder deren Beauftragte.
- 2.2.3 Die EWW bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden beantragten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt die EWW nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht.
- 2.2.4 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:
- a) Bei einem unterirdischen Niederspannungs-Netzanschluss; die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.
 - b) Bei einem oberirdischen Niederspannungs-Netzanschluss; die Abspannisolatoren bzw. Abspanneinrichtung der Anschlussleitung.
 - c) Im Falle eines Hochspannungs-Netzanschlusses ist die Grenzstelle gleichbedeutend der Grenze der Verantwortlichkeit und wird vertraglich geregelt.
 - d) Die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss ist die Grenzstelle.
Die Eigentumsgrenze der baulichen Voraussetzungen (Kabelschutz, Hauseinführung, Kabelschächte etc.) für den Netzanschluss ist die Grundstücksgrenze (Parzellengrenze). Ausserhalb der Bauzone ist die Eigentumsgrenze der baulichen Voraussetzungen die Netzanschlussstelle. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht.
- 2.2.5 Die EWW erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Netzanschluss. Mit der Erstellung wird ein Baukostenbeitrag, bestehend aus einem Hausanschlusskostenbeitrag (Beitrag für die Erstellung des Netzanschlusses) und einem Netzkostenbeitrag (Beitrag an das allgemeine und lokale Stromversorgungsnetz) fällig.
Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, gehen vollumfänglich zu Lasten und auf Kosten des Kunden.
- 2.2.6 Die EWW ist berechtigt mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.

- 2.2.7 Bei Anschlussweiterungen im Freileitungsnetz, die eine Verstärkung der Hausleitung bedingen, ist der Freileitungsanschluss durch einen Kabelanschluss zu ersetzen.
- 2.2.8 Die EWW nimmt beim Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer soweit als möglich Rücksicht. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen nicht mehr möglich ist, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlegt.
- 2.2.9 Zur dinglichen Sicherung ihrer Leitungsanlagen in Privatgrundstücken ist die EWW berechtigt, diese auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 2.2.10 Die Details für den Anschluss an die Verteilanlagen sind separat geregelt (Bedingungen der EWW für den Anschluss an Verteilanlagen [Netzanschlussbedingungen]).

2.3 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 2.3.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so installiert die EWW einen provisorischen Kabelanschluss oder besorgen die Isolierung bzw. Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.
- 2.3.2 Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies der EWW rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EWW legt in Absprache mit dem Kunden oder dem beauftragten Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Ohne Absprachen haften Kunde/Dritte für die Schäden an elektrischen Anlagen, die sich aus diesen Arbeiten ergeben könnten.
- 2.3.3 Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EWW über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EWW zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

2.4 Qualität und Regelmässigkeiten der Elektrizitätslieferung / Einschränkung

- 2.4.1 Die EWW liefern die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Nennspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“. Dabei setzt die EWW für die Elektrizitätslieferung den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Schutzmassnahmen fest.
Vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmestimmungen.
- 2.4.2 Die EWW haben ohne Kostenfolge insbesondere das Recht, die Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) Bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegs-ähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage.
 - b) Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schaden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen.

- c) Bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an den Verteilanlagen oder bei einer Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten.
- d) Bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
- e) Wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht.
- f) Bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes (Mangellage).
- g) Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung.

Die EWW werden dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 2.4.3 Die EWW sind berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab der Grenzstelle zu Lasten des Kunden.
- 2.4.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
Kunden, die eigene Erzeugungsanlage besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EWW einzuhalten.
- 2.4.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und den allgemein gültigen Normen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
 - a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen, Einschränkungen der Elektrizitätslieferung sowie aus Einstellungen der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

2.5 Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Elektrizitätslieferung

- 2.5.1 Die EWW ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
 - a) Elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden.
 - b) Rechtswidrig Energie bezieht.
 - c) Dem Beauftragten der EWW den Zutritt zu seiner Anlage oder Mess- und Steuereinrichtung nicht ermöglicht.
 - d) Seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden.
 - e) In schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst.
 - f) Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen (zu grosse Lasten, Netzurückwirkungen, usw.).

- 2.5.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EWW oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 2.5.3 Die Einstellung der Energielieferung durch die EWW befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EWW. Aus der rechtmässigen Einstellung der Elektrizitätslieferung durch die EWW entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

2.6 Mittel- und Niederspannungsinstallationen

- 2.6.1 Elektrische Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften CH und zusätzlichen Weisungen der EWW zu erstellen, zu ändern, in Stand zu halten und zu kontrollieren.
- 2.6.2 Den Kunden oder Eigentümern wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlageteil gegebenenfalls vorsorglich auszuschalten.
- 2.6.3 Die Eigentümer von elektrischen Installationen erbringen nach entsprechender Aufforderung der EWW periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist pro Zählerstromkreis und Kontrollperiode einzureichen.
- 2.6.4 Der Kunde ermöglicht der EWW und den von der EWW beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit und/oder für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Mess- und Steuereinrichtung, usw.) zu angemessener Zeit, und im Falle von Störungen jederzeit, den Zugang zu seinen Anlagen.

2.7 Messeinrichtungen

- 2.7.1 Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Mess- und Steuereinrichtungen notwendigen Installationen gemäss den Werkvorschriften CH bzw. nach Anleitung der EWW. Überdies stellt er der EWW den für den Einbau der Mess- und Steuereinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Die für die Messung der Elektrizität notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen werden von der EWW geliefert und montiert. Die Mess- und Steuerinfrastruktur bleiben im Eigentum der EWW und werden auf ihre Kosten in Stand gehalten. Die Mess- und Steuereinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkasten, Schlüsselrohre usw. die zum Schutze oder für die Zugänglichkeit der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und auch in Stand gehalten. Die Kosten der Montage und Demontage der Mess- und Steuereinrichtung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.7.2 Werden Mess- und Steuereinrichtungen ohne Verschulden der EWW beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EWW plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an der Mess- und Steuerinfrastruktur beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtung beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EWW behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

2.7.3 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EWW die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Dies gilt ebenfalls für Steuereinrichtungen.

2.8 Messung des Energieverbrauchs

2.8.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Messeinrichtung und die Wartung der übrigen Steuereinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EWW. Die EWW kann die Kunden ersuchen, die Messeinrichtung selbst abzulesen und die Zählerstände der EWW zu melden.

2.8.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EWW festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

2.8.3 Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so wird die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, durch die EWW entsprechend angepasst. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

2.8.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

3 Lieferung elektrischer Energie

3.1 Umfang der Lieferung elektrischer Energie

- 3.1.1 Die EWW liefert dem Kunden, gestützt auf diese allgemeinen Bedingungen, elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht.
- 3.1.2 Die EWW zeigen dem Kunden einmal jährlich die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.
- 3.1.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bzw. im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen vorgesehenen Zwecken verwenden.
- 3.1.4 Die Abgabe von Energie an Dritte muss von der EWW bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohn- und Gewerberäumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise der EWW keine Zuschläge gemacht werden.
- 3.1.5 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.

4 Preise und Rechnungstellung

4.1 Preise

- 4.1.1 Die anwendbaren Preise für Anschlussbeiträge werden vom Verwaltungsrat der EWW festgesetzt und können jederzeit mit einer Vorankündigung von 3 Monaten geändert werden, sofern vertraglich keine anderslautende Regelung festgelegt wurde.
- 4.1.2 Die Netznutzungspreise und die Elektrizitätstarife für Endverbraucher mit Grundversorgung¹ werden vom Verwaltungsrat der EWW unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden, sofern keine anderslautende Regelung festgelegt wurde.
Für die Preisbildung sind die Bezugsmerkmale wie Ausspeisepunkt, Energieumsatz, Leistungsspitze etc. massgebend. Auf Grund der Bezugsmerkmale werden Kundengruppen bzw. Kundenkategorien gebildet.
- 4.1.3 Die Zuordnung der Kundengruppe bzw. Kundenkategorie erfolgt nach Massgabe der in den Preisblättern aufgeführten Anwendungsmerkmale. Massgebend ist die Bezugscharakteristik des vergangenen Rechnungsjahres.

Ein Wechsel erfolgt in der Regel sofern die massgebenden Schwellenwerte um mindestens 10% über- oder unterschritten werden. Dies unter einer Beobachtungszeit von zwei Jahren.

Bei voraussehbarer Bezugsänderung kann der Kunde jeweils per Ende Verrechnungsjahr, unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 10 Arbeitstagen, die Änderung der Zuordnung verlangen. Die Abrechnung der bezogenen Leistungen erfolgt jedoch nach Massgabe des bisherigen Tarifs (Preisblatt).

¹ Endverbraucher mit Grundversorgung. *Dazu gehören auch Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch > 100'000 kWh, welche auf den Netzzugang verzichten (Art. 6 Abs. 1 Strom VG).*

4.2 Rechnungsstellung und Zahlung

- 4.2.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EWW festgelegten, Zeitabständen. Die EWW kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EWW vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder eine Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepayzähler (Zahlautomaten) einbauen. Münz- oder Prepayzähler können im Einverständnis des Kunden von der EWW so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Vorauszahlung zur Tilgung bestehender Forderungen aus Elektrizitätslieferungen der EWW übrigbleibt.
- 4.2.2 Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Messeinrichtungen mit Zahlautomaten sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.2.3 Die Rechnungen sind vom Kunden innerhalb der von der EWW vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein, mit Bank-, Postauftrag, oder anderen, von der EWW ermöglichten Zahlungsarten, zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EWW zulässig. Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren) die der EWW durch den Zahlungsverzug entstehen zuzüglich einem Verzugszins von 5%. Dies gilt auch bei Bezahlung über Bank-, Postauftrag oder anderen Zahlungsarten.
- 4.2.4 Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gegenüber der EWW für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.
- 4.2.5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler oder Irrtümer während maximal 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 4.2.6 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

- 5.1.1 Diese vom Verwaltungsrat der EWW, gestützt auf das Organisations- und Geschäftsreglement im Besonderen Anhang 2 „Funktionsdiagramm“ Ziffer 4.6 und 4.7 festgesetzten allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Mai 2022 in Kraft.
- 5.1.1 Sie ersetzen die bisherigen allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 11. Dezember 2013.

EW Wald AG
8636 Wald ZH, 20. April 2022